

Renten Anpassung 2023

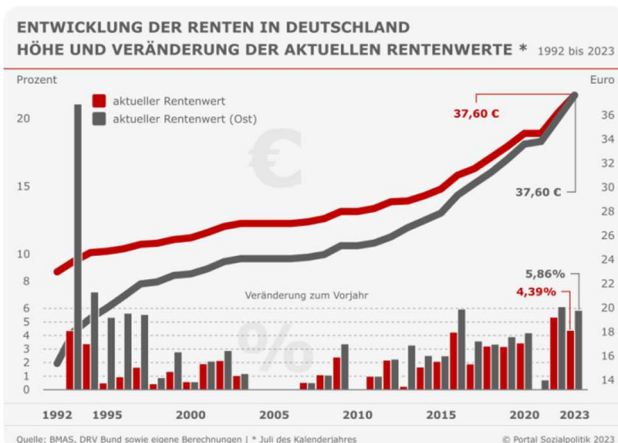
Starker Lohnanstieg in den neuen Ländern führt zu vorzeitiger Rentenangleichung Ost

Zum 1. Juli 2023 steht für die Altersbezüge der gut 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner abermals eine deutliche Erhöhung an. Der aktuelle Rentenwert steigt um 4,39 Prozent auf 37,60 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) wird um 5,86 Prozent auf ebenfalls 37,60 Euro angehoben. Damit wird die Rentenangleichung Ost ein Jahr früher erreicht als im gesetzlichen Stufenplan vorgesehen. Die Faktoren der Anpassungsformel tragen in unterschiedlicher Weise zu diesem Ergebnis bei. So haben die anpassungsrelevanten Löhne im Westen mit 4,5 Prozent und im Osten mit 6,7 Prozent noch einmal stark zugelegt während der Nachhaltigkeitsfaktor leicht anpassungsdämpfend wirkt.

Die Höhe der jährlichen Renten Anpassung wird von insgesamt drei Faktoren bestimmt:

- dem **Entgeltfaktor**, der die Entwicklung der anpassungsrelevanten Löhne spiegelt,
- dem »**Riester-Faktor**«, der die Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragsatz zur Rentenversicherung sowie privater Altersvorsorgeanteil) zusammenfasst und
- dem **Nachhaltigkeitsfaktor**, der die demografische sowie die Arbeitsmarktentwicklung bei der Renten Anpassung berücksichtigen soll.

Daneben kann ein eventueller Ausgleichsbedarf, mit dem zuvor unterbliebene Kürzungen der aktuellen Rentenwerte nachträglich verrechnet werden, den Anpassungssatz mindern (»**Nachholfaktor**«).



Maßgebend ist die Veränderung der diese Faktoren bestimmenden Werte im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – für die Anpassung 2023 wird also Bezug genommen auf die Veränderungen in 2022 gegenüber 2021. Angepasst werden der aktueller Rentenwert (AR) bzw. der aktuelle

Rentenwert (Ost) (AR(O)); der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag der Rente für ein Jahr Beitragszahlung auf Basis des Durchschnittsentgelts und einem Zugangsfaktor von 1,000 – also ohne Rentenabschläge oder Rentenzuschläge.

Die Anpassung erfolgt getrennt für die alten und die neuen Länder. Seit der Anpassung 2018 (*Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz*) sind die Anpassungsfaktoren, vor allem die Lohnentwicklung, in den neuen Ländern nur noch für die sogenannte *Vergleichsrechnung* maßgebend. – Bei den Veränderungsraten des durchschnittlichen Beitragsatzes sowie den Belastungsveränderungen bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven und des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors handelt es sich um bundeseinheitliche Werte.

Renten Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^t} + \frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} + \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}}} * \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} * \left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] * \alpha + 1$$

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert
 BE_{t-1} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
 BE_{t-2} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
 BE_{t-3} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
 bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr
 bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
 AVA₂₀₁₂ = 4,0 Prozent Altersvorsorgeanteil seit 2012
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragsatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragsatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
 RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
 RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr
 α = 0,25
 VGR^t | DRV^t = Datenstand zum Zeitpunkt der Neuberechnung
 VGR^{t-1} | DRV^{t-1} = Daten aus der Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres

In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Formel sind die Faktoren eindeutig definiert.

© Portal Sozialpolitik

Entgeltfaktor

In die Bestimmung des Entgeltfaktors fließen seit dem *Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz* vom 21. Juli 2004 zwei Entwicklungen ein. Seither wird der Entgeltfaktor nicht mehr alleine auf Basis der *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* entsprechend den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bestimmt; die Anpassung der Renten richtet sich daneben auch – und auf mittlere Sicht ausschließlich – nach der Entwicklung der *beitragspflichtigen Entgelte* der Versicherten.



Hintergrund für die seinerzeitige Änderung des Verfahrens ist der Umstand, dass die VGR-Werte unter anderem *nicht* beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder auch solche Entgeltbestandteile enthalten, die beitragsfrei in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden. Beitragsfreie Entgelte bzw. Entgeltbestandteile tragen aber weder zur Finanzierung der Renten noch zum Aufbau von Anwartschaften bei und sollen daher auch auf die Anpassung der Renten keinen Einfluss haben.

Zudem sinken die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR bei umfangreicher Kurzarbeit – wie etwa während der Corona-Pandemie – gegebenenfalls recht deutlich, da Kurzarbeitergeld nicht in die VGR-Löhne einfließt. Demgegenüber wird die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte nur zu rund einem Fünftel des Kurzarbeitsvolumens beeinflusst, weil bei Kurzarbeit 80 Prozent der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt zum beitragspflichtigen Entgelt zählen.

Für die Rentenanpassungen maßgebliche Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (nach VGR) 2005 bis 2022				
Jahr	Alte Länder mit Berlin (West)		Neue Länder mit Berlin (Ost)	
	in Euro	Veränderung in Prozent	in Euro	Veränderung in Prozent
2005	27.481	0,49	21.575	1,33
2006	27.730	0,91	21.769	0,90
2007	28.166	1,57	22.104	1,54
2008	28.822	2,33	22.799	3,14
2009	28.639	-0,63	23.070	1,19
2010	29.294	2,29	23.603	2,31
2011	30.367	3,66	24.070	1,98
2012	31.330	3,17	24.837	3,19
2013	32.014	2,18	25.424	2,36
2014	32.563	1,71	25.929	1,99
2015	33.474	2,80	26.983	4,06
2016	34.205	2,18	27.868	3,28
2017	35.139	2,73	28.782	3,28
2018	36.146	2,87	29.757	3,39
2018 ⁽¹⁾⁽²⁾	36.846	-	30.378	-
2019	37.932	2,95	31.482	3,63
2019 ⁽²⁾	37.883	-	31.532	-
2020	37.778	-0,28	31.945	1,31
2020 ⁽²⁾	37.780	-	31.891	-
2021	39.095	3,48	32.976	3,40
2021 ⁽²⁾	39.042	-	32.923	-
2022	40.800	4,50	34.933	6,11

⁽¹⁾ Nach VGR-Revision 2019, ⁽²⁾ Stand Anfang des Anpassungsjahres; so entspricht bspw. der für 2021 [t-2] maßgebliche Wert dem VGR-Datenstand Anfang des (Anpassungs-) Jahres 2023 [t]. Dieser Wert geht ein in den Nenner des Entgeltfaktors und wird mit dem Wichtefaktor vervielfältigt.
Quelle: RWBestVen bzw. RWBestG 2022 sowie eigene Berechnungen.

Weil die Löhne und Lohnbestandteile, die in der Rentenversicherung verbeitragt werden, nicht zeitnah vorliegen und erst mit einem »time-lag« bei der Rentenanpassung berücksichtigt werden können, greift die Anpassungsformel hinsichtlich der Lohn- und Gehaltsentwicklung des jeweiligen *Vorjahres* weiterhin alleine auf die VGR-Entgelte

zurück. Nur so können die Renten zeitnah an der Lohnentwicklung teilhaben.

Der Entgeltfaktor der Anpassungsformel berücksichtigt demnach zwei Entwicklungen:

- *kurzfristig* die Veränderung der VGR-Entgelte im jeweiligen Vorjahr und
- *mittelfristig* die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung nach den VGR-Daten und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr.

Sofern die Entwicklung der *VGR-Löhne* kurzfristig von der Entwicklung der *beitragspflichtigen Löhne* abweicht, wird dies bei der jeweils nächsten Anpassung über die Formel zur Berechnung des Entgeltfaktors automatisch korrigiert.

VGR-Revision 2019

Bis einschließlich 2019 wurden die maßgeblichen VGR-Werte für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sowohl für das *vorvergangene Kalenderjahr* (t-2) als auch für das *dritte der dem Anpassungsjahr vorausgehende Kalenderjahr* (t-3) aus der jeweiligen Vorjahresverordnung übernommen.

Das RVBund/KnErG-ÄndG v. 15.11.2019 (BGBl I Nr. 39, S. 1565) brachte diesbezüglich folgende Änderung des § 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI:

- Für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer werden die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das *vergangene* und das *vorvergangene Kalenderjahr* zugrunde gelegt; der Wert für das vorvergangene Jahr wird demnach nicht mehr wie bisher der Vorjahresverordnung entnommen.
- Bei der Ermittlung des Faktors für die Gewichtung des durchschnittlichen VGR-Vorjahresentgelts werden demgegenüber weiterhin die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer des vorvergangenen sowie des dritten dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres aus der Vorjahresverordnung herangezogen.

Hintergrund der Änderung ist die Gesamtrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) im Jahr 2019. Eine solche Generalrevision findet in der Regel alle fünf Jahre statt, um neue Datenquellen und Berechnungsmethoden in die Berechnungen der VGR zu integrieren. Zur Vermeidung von Brüchen in den Zeitreihen werden die Ergebnisse zurück bis 1991 neu berechnet. Im Zuge der jüngsten Revision fielen die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen, revidierten durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer absolut betrachtet ab 1991 deutlich höher aus. Für das Jahre 2018 etwa ergibt sich eine Abweichung von rund zwei Prozent. Nach bisheriger gesetzlicher Regelung mussten bei der Rentenanpassung 2020 die revidierten Pro-Kopf-Löhne 2019 auf die nicht revidierten Werte 2018 der Vorjahresverordnung bezogen werden. Der Revisionseffekt hätte die Höhe der Rentenanpassung 2020 statistisch »aufgebläht« - und die des Folgejahres (2021) spiegelbildlich »eingedämpft« (Jo-Jo-Effekt vergleichbar dem der Anpassungen 2015 und 2016 infolge einer Revision der Beschäftigungsstatistik der BA). Dieser Effekt wäre jedoch nicht durch die tatsächliche Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer begründet gewesen, sondern alleine durch die unterschiedliche Methodik der VGR vor und nach der Revision. Derartige revisionsbedingte Verzerrungen werden durch die gesetzliche Neuregelung für künftige Rentenanpassungen ausgeschlossen.

Bei der Ermittlung des Effekts der Berücksichtigung der *beitragspflichtigen* Entgelte – die von der VGR-Revision nicht beeinflusst sind – wird hingegen auf die VGR-Lohnentwicklung abgestellt, die für die Berechnung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendet wurde (Vorjahresverordnung). Damit wird richtigerweise auf die im Vorjahr in die Anpassung eingegangene VGR-Lohnentwicklung Bezug genommen. Im Ergebnis wird damit sichergestellt, dass vergleichbare, identisch ermittelte VGR-Lohndaten miteinander in Bezug gesetzt werden, weil diese jeweils auf demselben Datenstand basieren.

Für das Verständnis des Berechnungsweges kommt erschwerend hinzu, dass bei den in die Formel einfließenden VGR-Werten unterschiedliche zeitliche Datenstände maßgebend sind: Zur Ermittlung der aktuellen Entgeltentwicklung wird für das vergangene (t-1) wie auch für das vorvergangene Jahr (t-2) auf die VGR-Werte zurückgegrif-



fen, die zu Beginn des Anpassungsjahres (t) vorliegen. Die in den Wichtefaktor einfließenden VGR-Werte für das vorvergangene (t-2) sowie das dritten dem Anpassungsjahr vorausgehende Kalenderjahr (t-3) werden hingegen der jeweiligen Vorjahresverordnung entnommen (vgl. Info-Kasten VGR-Revision 2019). Damit gehen für das vorvergangene Jahr (t-2) zwei unterschiedliche VGR-Werte in die Formel ein.

Die *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* (gemäß VGR und nach *Datenstand Anfang 2023*) sind im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 um 4,5 Prozent (alte Länder) bzw. um 6,11 Prozent (neue Länder) gestiegen.

Beitragspflichtige Entgelte

Für die Berechnung der beitragspflichtigen Entgelte werden folgende Versicherungskategorien mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung berücksichtigt:

- versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone / im Übergangsbereich,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- geringfügig Beschäftigte,
- Arbeitslosengeldbezieher (Leistungsempfang nach dem SGB III).

»Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte wird die von den Mitgliedern dieser Gruppen gemeinsam erzielte Jahresentgeltsumme durch die Summe der von allen Einbezogenen in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten geteilt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem Berichtsjahr von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen Entgelte bezogen auf die Summe der im Berichtsjahr zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in Versicherungsjahren ausgedrückt werden. Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. (...)

Die Veränderungen der durchschnittlichen Entgelte über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch sechs Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der Versichertenentgelte. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den Versichertenentgelten. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versicherungskategorien, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versicherungskategorien verschieden sind – am geringsten bei den geringfügig Beschäftigten, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge (beispielsweise Renteneintritt) und Zugänge (beispielsweise junge Neuversicherte, Zuwanderer) geben. Fünftens wird durch eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen. Ein sechster Grund kann schließlich sein, dass sich die Dauer von Bezugszeiten für bestimmte Entgeltgruppen verändert, z. B. die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Damit erhöht oder senkt sich der Einfluss einer Entgeltgruppe im Vergleich zu den anderen und somit verändert sich auch das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Entgelte im Zeitverlauf oder zwischen den alten und neuen Bundesländern darf deshalb nicht nur auf Unterschiede in der Entwicklung der Löhne und Gehälter geschlossen werden, sondern die unterschiedliche Verteilung der Fälle auf die Versicherungskategorien und Veränderungen bei der Beitragsbemessungsgrenze erklären ebenfalls einen Teil der Veränderungen. So ist zum Beispiel die geringfügige Beschäftigung in den alten Bundesländern weiter verbreitet als in den neuen Bundesländern.«

Quelle: DRV Bund (Hrsg.), Versichertenbericht 2022, Berlin, August 2022, S. 79 ff

Zur Bestimmung des Entgeltfaktors der Anpassungsformel wird das VGR-Durchschnittsentgelt des jeweils *vorvergangenen* Jahres (t-2 $\hat{=}$ 2021) mit folgendem Faktor gewichtet:

$$\frac{\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}}}{\frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}}}$$

BE^{VGR} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer lt. VGR, bBE^{DRV} = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer lt. Versichertenstatistik der DRV Bund
 DRV^t meint den Datenstand zum Zeitpunkt der Neuberechnung
 VGR^{t-1} bzw. DRV^{t-1} meint die Daten aus der Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres

Auf diese Weise findet die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung gemäß VGR und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr Eingang in die Bestimmung des Entgeltfaktors. Wenn der Wichtefaktor größer (kleiner) als 1 ist, das beitragspflichtige Entgelt also schwächer (stärker) gestiegen ist als das VGR-Entgelt, dann wird das VGR-Bruttoentgelt des vorvergangenen Jahres (t-2) rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Entgeltfaktor der Anpassungsformel damit gesenkt (angehoben).

Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte in den alten und neuen Bundesländern 2005 bis 2021

Jahr*	Alte Länder mit Berlin (West)		Neue Länder mit Berlin (Ost)	
	in Euro	Veränderung in Prozent	in Euro	Veränderung in Prozent
2005	25.877	0,02	20.385	0,86
2006	26.068	0,74	20.365	-0,10
2007	26.414	1,33	20.659	1,44
2008	26.939	1,99	21.188	2,56
2009	26.980	0,15	21.489	1,42
2010	27.406	1,58	22.051	2,62
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88
2014	30.129	2,69	24.805	3,38
2015	30.934	2,67	25.928	4,53
2016	31.672	2,39	26.721	3,06
2017	32.387	2,26	27.492	2,89
2018	33.421	3,19	28.478	3,59
2018**	32.723	3,02	27.944	4,26
2019	33.693	0,81	29.090	2,15
2019**	-	2,96	-	4,10
2020	34.352	1,96	30.017	3,19
2021	35.547	3,48	31.236	4,06

* Ab 2019 Anpassung der Versichertenstatistik der DRV Bund (»Revision«).

** Nach Revision der Versichertenstatistik – lt. BMAS.

Quelle: DRV Bund sowie RWBestV 2023

Im Jahr 2021 sind die beitragspflichtigen Entgelte im Westen mit einem Zuwachs von 3,48 Prozent genauso stark gestiegen wie die VGR-Entgelte. Im Osten stiegen die beitragspflichtigen Entgelte mit 4,06 Prozent stärker als die VGR-Entgelte lt. Vorjahresverordnung (3,4 %). Damit beläuft sich der Wichtefaktor für das VGR-Entgelt des vorvergangenen Jahres im Westen auf 1,0000 und im Osten auf 0,9937. Im Westen ist der Wichtefaktor demnach anpassungsneutral; zwar wird das VGR-Entgelt des Jahres 2021 um einen Euro erhöht (auf 39.043 Euro) – dies hat aber auf den mit vier Nachkommastellen ausgewiesenen



Wichtefaktor keine Auswirkungen. Im Osten wirkt die Gewichtung hingegen deutlich anpassungssteigernd.

Im Ergebnis beträgt der **Entgeltfaktor** der diesjährigen Anpassung in den *alten Bundesländern*

$$\frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^t}} = \frac{40.800 \text{ €}}{39.042 \text{ €} * \begin{bmatrix} \frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \\ \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}} \end{bmatrix}} = \frac{40.800 \text{ €}}{39.042 \text{ €} * \begin{bmatrix} \frac{39.095 \text{ €}}{37.780 \text{ €}} \\ \frac{35.547 \text{ €}}{34.352 \text{ €}} \end{bmatrix}}$$

$$\frac{40.800 \text{ €}}{39.043 \text{ €}} = 1,0450$$

BE^{VGR} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer lt. VGR, bBE^{DRV} = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer lt. Versichertenstatistik der DRV Bund
 VGR^t bzw. DRV^t meint den Datenstand zum Zeitpunkt der Neuberechnung
 VGR^{t-1} bzw. DRV^{t-1} meint die Daten aus der Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres

In den *neuen Bundesländern* führen die Ausgangsdaten zu einem Entgeltfaktor in Höhe von

$$\frac{BE(O)_{t-1}^{VGR^t}}{BE(O)_{t-2}^{VGR^t}} = \frac{34.933 \text{ €}}{32.923 \text{ €} * \begin{bmatrix} \frac{BE(O)_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE(O)_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \\ \frac{bBE(O)_{t-2}^{DRV^t}}{bBE(O)_{t-3}^{DRV^{t-1}}} \end{bmatrix}} = \frac{34.933 \text{ €}}{32.923 \text{ €} * \begin{bmatrix} \frac{32.976 \text{ €}}{31.891 \text{ €}} \\ \frac{31.236 \text{ €}}{30.017 \text{ €}} \end{bmatrix}}$$

$$\frac{34.933 \text{ €}}{32.715 \text{ €}} = 1,0678$$

Erforderlich ist die Bestimmung des Entgeltfaktors (Ost) ausschließlich für die Ermittlung des *Vergleichswerts* nach § 255a Abs. 2 SGB VI (vgl. weiter unten).

Werte der Rentenanpassung 2023		
Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (2022)	36,02 €	35,52 €
Bruttolöhne und -gehälter 2020* (BE _{t,3})	37.780 €	31.891 €
Bruttolöhne und -gehälter 2021* (BE _{t,2})	39.095 €	32.976 €
Bruttolöhne und -gehälter 2021** (BE _{t,2})	39.042 €	32.923 €
Bruttolöhne und -gehälter 2022** (BE _{t,1})	40.800 €	34.933 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2020 (bBE _{t,3})	34.352 €	30.017 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2021 (bBE _{t,2})	35.547 €	31.236 €
Altersvorsorgeanteil 2012 (AVA ₂₀₁₂)	4,0 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2021 (RVB _{t,2})	18,6 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2022 (RVB _{t,1})	18,6 %	
Rentnerquotient 2021 (RQ _{t,2})	0,5180	
Rentnerquotient 2022 (RQ _{t,1})	0,5200	
AR _t bzw. AR(O) _t gem. § 255a Abs. 1 SGB VI (Angleichung Ost 99,3 v.H.) (2023)	37,60 €	37,34 € ***
AR(O) _t gem. § 255a Abs. 2 SGB VI (Vergleichswert) (2023)	-	37,82 € ***
AR(O) gem. § 255a Absatz 2 Satz 7 SGB VI (Begrenzung auf AR)	-	37,60 € ****

* Datenstand der Vorjahresverordnung ** Datenstand März 2023 *** Ist der Wert nach § 255a Abs. 2 SGB VI höher, so gilt dieser als AR(O)_t; **** Der AR(O)_t darf den AR_t nicht übersteigen

Infolge der Gewichtung wird das VGR-Entgelt des Jahres 2021 in den alten Ländern um einen Euro erhöht – in den neuen Ländern wird das VGR-Entgelt hingegen gesenkt und der Lohnzuwachs in 2022 gegenüber 2021 damit erhöht. Im Westen betrug das durchschnittliche VGR-Entgelt 2021 39.042 Euro – der gewichtete Betrag fällt mit 39.043 Euro unmerklich höher aus. Im Osten belief sich der VGR-Wert auf 32.923 Euro – der gewichtete Betrag liegt mit 32.715 Euro hingegen niedriger. Damit stimmt der Anstieg der für 2023 anpassungsrelevanten Entgelte im Westen mit dem Anstieg der VGR-Entgelte 2022 überein (je 4,5%). Im Osten fällt der anpassungsrelevante Lohnzuwachs in 2023 mit 6,78 Prozent stärker aus als der Anstieg der VGR-Entgelte 2022 (6,11%).

»Riester-Faktor«

Der in der Anpassungsformel zu berücksichtigende *Altersvorsorgeanteil* (AVA) beträgt 4,0 Prozent. Für die Anpassungsjahre vor 2013 war er mit den in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Werten vorgegeben (»Riester-Treppe«). Erstmals zu Buche schlug die Veränderung des AVA bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2003.

»Riester-Treppe«	
Jahr	AVA
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
2003	0,5 %
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
2007	2,0 %
2008	2,0 %
2009	2,5 %
2010	3,0 %
2011	3,5 %
ab 2012	4,0 %

Wegen der im Jahre 2004 gesetzlich verordneten Nullrunde wurde auch der AVA für 2003 nicht erhöht; nur so ließ sich erreichen, dass die anpassungsmindernde Wirkung der »Riester-Treppe« im weiteren Verlauf voll ausgeschöpft werden konnte. Eine nochmalige Streckung der »Riester-Treppe« auf Grund der gesetzlichen Nullrunde 2006 erübrigte sich, weil im Zuge der Gesetzgebung zur Rente mit 67 das Nachholen von als Folge der allgemeinen Schutzklausel (Ausschluss einer Senkung der Rentenwerte) nicht realisierter Anpassungsdämpfungen ab dem Jahr 2011 beschlossen wurde (sogenannter »Ausgleichsbedarf« bzw. »Nachholfaktor«). Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 wurde die »Riester-Treppe« ein weiteres Mal gestreckt – 2007 und 2008 änderte sich der AVA demnach nicht. Damit sollte in den Jahren 2008 und 2009 (Finanzkrise) ein höherer Anpassungssatz ermöglicht werden.

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wurde bei seiner Einführung damit begründet, dass seit



2002 allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die staatlich geförderte private Altersvorsorge offensteht; die hierfür erforderlichen Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden Beitragssatz zur Rentenversicherung – deren verfügbare Einkommen. Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die seinerzeitige Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentensteigerungen weitergegeben werden. Dabei ist es für die Berücksichtigung des AVA unerheblich, ob tatsächlich alle Berechtigten private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben. Selbst für den Fall, dass sich niemand auf die staatlich geförderte Privatvorsorge eingelassen hätte, war bei der Rentenanpassung zu unterstellen, dass alle Versicherten eine zusätzliche und bis 2012 prozentual steigende Abgabenlast tragen. Anpassungsmindernd berücksichtigt wurde zudem der Bruttoanteil ohne Abzug der staatlichen Fördermittel, obwohl diese nach wie vor über direkte und/oder indirekte Steuern der Rentnerinnen und Rentner mit finanziert werden.

Der jahresdurchschnittliche *Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung* (RVB), die zweite Größe des »Riester-Faktors«, hat sich 2022 gegenüber 2021 nicht verändert (18,6%). Für die Anpassung 2023 ergibt sich somit ein »**Riester-Faktor**« von

$$\frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}} = \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} = \frac{77,4}{77,4} = 1,0000$$

Für die diesjährige Anpassung ist der Faktor demnach wirkungsneutral. – Auch wenn der Altersvorsorgeanteil seit 2012 unverändert bei 4,0 Prozent liegt und anpassungsmindernde Veränderungen nach derzeitigem Recht nicht mehr Platz greifen, hat seine weitere Berücksichtigung im »Riester-Faktor« dennoch anpassungsrelevante Wirkungen: Jede Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung schlägt dadurch rechnerisch etwas stärker zu Buche – positiv wie negativ.

Nachhaltigkeitsfaktor

Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten, dessen Veränderung über den mit einem Wert von 0,25 vorgegebenen Parameter »Alpha« zu einem Viertel anpassungsrelevant wird.

Der *Rentnerquotient* (vgl. Übersicht) drückt das rechnerische Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern aus. Gegenüber dem Jahr 2021 ist der Rentnerquotient 2022 gestiegen – von 0,5180 auf 0,5200; der Wert $1 - (\text{RQ}_{t-1} / \text{RQ}_{t-2})$ fällt damit negativ aus (- 0,0039). Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2022 um 1,12 Prozent stieg, nahm die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um lediglich 0,73 Prozent zu.

Die Veränderung des Rentnerquotienten ist im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors über den *Parameter Alpha* (0,25) zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Parameter ist die politische Stellschraube für die Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Die seinerzeitige Festlegung auf einen Wert von 0,25 war willkürlich und alleine dem politisch vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis 2020 auf 20 Prozent und bis 2030 auf 22 Prozent zu begrenzen.

Rentnerquotient

Kern des mit dem *RV-Nachhaltigkeitsgesetz* in die Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten. Er drückt das rechnerische Verhältnis von Rentnempfängern zu Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die Zukunft auszugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft dadurch die Rentenanpassungen. Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Bildung des Quotienten auf so genannte *Äquivalenzrentner* (Zahl der rechnerischen Standardrenten) und *Äquivalenzbeitragszahler* (auf Durchschnittsverdiener normierte Anzahl der Beitragszahler) zurückgegriffen. Beide Werte wurden bis zur Anpassung 2019 zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

Auf Basis des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes erfolgt die Berechnung der Anzahl der *Äquivalenzrentner* für die Rentenanpassungen 2020 bis 2025 weiterhin getrennt nach West und Ost – unabhängig von der nunmehr bereits vorzeitig erreichten Angleichung der aktuellen Rentenwerte. Die Ermittlung der Anzahl der *Äquivalenzbeitragszahler* basiert hingegen seit der Anpassung 2020 auf gesamtdeutschen Werten. Durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wurden die Werte der Anlage 10 zum SGB VI für die Berechnung des Durchschnittsentgelts (Ost) für die Jahre 2019 bis 2024 unabhängig von der Lohnentwicklung festgesetzt. Die Verwendung dieser Werte bei der Berechnung des Durchschnittsentgelts (Ost) zur Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahler (Ost) würde zu Verwerfungen führen. Daher wurde für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 auch für das Jahr 2018 die Anzahl der gesamtdeutschen Äquivalenzbeitragszahler – entgegen dem sonst üblichen Verfahren unter Rückgriff auf das *endgültige* Durchschnittsentgelt 2018 – neu bestimmt und nicht aus der Vorjahresverordnung übernommen.

	alte Länder	neue Länder	gesamt
Ermittlung der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2021 ¹	233.189.640	62.827.040	
Rentenvolumen 2022 ¹	242.656.526	65.161.838	
Standardrente 2021 ²	18.462,60	18.009,00	
Standardrente 2022 ²	18.956,70	18.627,30	
Äquivalenzrentner 2021 ³	12.630	3.489	16.119
Äquivalenzrentner 2022 ³	12.801	3.498	16.299
Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2021 ⁴			234.598.335
Beitragsvolumen 2022 ⁴			246.534.777
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2021 ⁵			7.538,58
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2022 ⁵			7.864,79
Äquivalenzbeitragszahler 2021 ⁶			31.120
Äquivalenzbeitragszahler 2022 ⁶			31.347
Rentnerquotient⁷			
2021			0,5180
2022			0,5200

¹ Abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro

² Bruttorente im Kalenderjahr bei 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro

³ Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd.

⁴ Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro

⁵ in Euro

⁶ Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf das Durchschnittsentgelt in Tsd.

⁷ Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler

Für die Anpassung 2023 ergibt sich aufgrund des gestiegenen Rentnerquotienten ein **Nachhaltigkeitsfaktor** von:

$$\left[1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] * \alpha + 1$$

$$\left[1 - \frac{0,5200}{0,5180} \right] * 0,25 + 1 = 0,9990$$

Damit wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor im Rahmen der Rentenanpassung 2023 in einem Umfang von 0,1 Prozentpunkten anpassungsmindernd.

Ermittlung des Durchschnittsbeitrags zur aRV Änderungen ab der Anpassung 2022

Bei der Bestimmung der Anzahl der *Äquivalenzbeitragszahler* wurde das Beitragsvolumen aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres *bisher* durch den auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI entfallenden Beitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres dividiert. Hierbei musste stets auf das *vorläufige* Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zurückgegriffen werden, weil das *endgültige* Durchschnittsentgelt des Vorjahres zum Zeitpunkt der Rentenanpassung noch nicht festgelegt ist. Das vorläufige Durchschnittsentgelt wiederum wird ausgehend vom endgültigen Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der doppelten Lohnzuwachsrate des vorvergangenen Jahres fortgeschrieben.

Die Verwendung des *vorläufigen* Durchschnittsentgelts bei der Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahler führt (so etwa aufgrund der starken Schwankungen der Lohnentwicklung in Folge der COVID-19-Pandemie) zu erheblichen Verwerfungen bei der auszuweisenden Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler, die substantielle Schwankungseffekte auf den Nachhaltigkeitsfaktor und damit auf die Rentenanpassung zur Folge hat. – Ab der Anpassung 2022 (*Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz*) wird daher bei der Ermittlung des Durchschnittsbeitrags (hier für 2021) nicht mehr auf das vorläufige Durchschnittsentgelt des Vorjahres zurückgegriffen; maßgeblich ist vielmehr das (endgültige) Durchschnittsentgelt des Vorjahres, das mit der VGR-Lohnänderungsrate des Vorjahres (2021: 1,0348 bei einem Lohnanstieg von 3,48%) fortgeschrieben wird (*vorausgeschätztes Durchschnittsentgelt*); diese Lohnänderungsrate fließt auch in die Bestimmung des Lohnfaktors für die Rentenanpassung ein.

$$DB_{t-1}^{aRV} = dBS_{t-1}^{aRV} * BE_{t-2} * \Delta LV_{GR(t-1)}^{t-1}$$

$DB_{RV(t-1)}$ = durchschnittlicher Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung im Vorjahr,
 $dBS_{aRV(t-1)}$ = durchschnittlicher Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung im Vorjahr,
 $BE_{(t-2)}$ = (endgültiges) Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI im vorvergangenen Jahr,
 $\Delta LV_{GR(t-1)}$ = Lohnänderungsrate nach VGR im Vorjahr mit Datenstand zu Beginn des Anpassungsjahres

Bei der Anpassung zum 1. Juli 2022 wurde abweichend hiervon die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2020 (t-2) unverändert aus der RWBestV 2021 übernommen.

Nach der bisher maßgebenden Berechnung des Durchschnittsbeitrags ergab sich für 2021 ein Wert von 7.726,63 Euro – die Neuregelung weist demgegenüber einen Betrag von 7.538,58 Euro aus. Damit steigt bei gegebenem Beitragsvolumen die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler von 30.362 (bisheriges Berechnungsverfahren) auf 31.120 und der Rentnerquotient fällt mit 0,5180 entsprechend geringer aus als nach altem Berechnungsverfahren (0,5309) – und der Nachhaltigkeitsfaktor erhöht sich gegenüber dem bisherigen Berechnungsverfahren (1,0016) auf 1,0076. Die Rentenerhöhung (West) hätte nach bisherigem Recht nicht 5,35 Prozent, sondern nur 4,74 Prozent betragen. – Ohne die vorgenommene Änderung hätte der Nachhaltigkeitsfaktor die Renten jedoch im Folgejahr (2023) um rund zwei Prozent zusätzlich erhöhen, um sie im darauf folgenden Jahr 2024 um den entsprechenden Satz wieder zu kürzen. Derartige Ausschläge werden durch die Neuregelung künftig vermieden bzw. geglättet.

Aktueller Rentenwert 2023 nach Anpassungsformel

Der nach der Rentenanpassungsformel – also *ohne* evtl. Ausgleichsbedarf (»Nachholfaktor«) und bis 2025 vor Prüfung des Mindestsicherungslevels von 48 Prozent – zum

1. Juli 2023 ermittelte AR beträgt damit 37,60 Euro; dies ergibt sich aus der Multiplikation des bisherigen AR mit dem *Entgeltfaktor*, dem »*Riester-Faktor*« und dem *Nachhaltigkeitsfaktor* (= *Anpassungsfaktor*):

$$AR_{2023} = 36,02 \text{ €} \times 1,0450 \times 1,0000 \times 0,9990$$

$$AR_{2023} = 36,02 \text{ €} \times 1,0440$$

$$AR_{2023} = 37,60 \text{ €}.$$

Der *Anpassungsfaktor* beträgt somit 1,0440; hieraus resultiert eine Erhöhung des AR um 4,39 Prozent (*Anpassungssatz*).

Faktoren der Rentenanpassung* 2003 bis 2023

Anpassungsjahr	Lohn-Faktor		Riester-Faktor	Nachhaltigkeits-Faktor
	West	Ost		
2003	1,0167	1,0182	0,9938	-
2004	Gesetzliche Nullrunde			
2005 ¹	1,0012	1,0021	0,9938	0,9939
2006	Gesetzliche Nullrunde			
2007	1,0098	1,0049	0,9937	1,0019
2008	1,0140	1,0054	0,9949	1,0022
2009	1,0208	1,0305	1,0000	1,0031
2010 ¹	0,9904	1,0061	0,9936	0,9949
2011	1,0310	1,0255	0,9936	0,9954
2012	1,0295	1,0228	0,9935	1,0209
2013	1,0150	1,0432	0,9974	0,9928
2014	1,0138	1,0178	1,0092	0,9981
2015	1,0208	1,0250	1,0000	1,0001
2016	1,0378	1,0548	1,0026	1,0018
2017	1,0206	1,0374	1,0000	0,9986
2018	1,0293	1,0306	1,0000	1,0029
2019	1,0239	1,0299	1,0013	1,0064
2020	1,0328	1,0383	1,0000	1,0017
2021 ¹	0,9766	0,9986	1,0000	0,9908
2022	1,0580	1,0532	1,0000	1,0076
2023	1,0450	1,0678	1,0000	0,9990

* Rechnerische Werte; für die Anpassungen waren evtl. die allgemeine Schutzklausel (»Rentengarantie«) oder die Schutzklausel-Ost (Anpassung mindestens in Höhe der West-Anpassung) oder ein Ausgleichsbedarf zu berücksichtigen. – Werte größer 1 = anpassungssteigernd, Werte kleiner 1 = anpassungsdämpfend. Für die Anpassung des AR(O) sind seit 2018 vorrangig die Angleichungsstufen des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes zu beachten.

¹ Formelbedingte Nullrunde (allgemeine Schutzklausel).

Niveauschutzgarantie – Ermittlung des für die Einhaltung des Mindestsicherungslevels mindestens erforderlichen aktuellen Rentenwerts 2023

Für die Jahre 2019 bis 2025 wurde mit dem *RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz* eine Niveauschutzgarantie abgegeben, wonach das Rentenniveau (SvS) nicht unter 48 Prozent sinken darf (Haltelinie). Die Einhaltung dieser Garantie wurde zunächst durch die Ermittlung des mit dem neu bestimmten AR realisierten Rentenniveaus überprüft; in Anspruch genommen werden musste die Garantie in den vergangenen Jahren nicht, so



dass auch fehlende rechtliche Vorgaben für die auf den Eurocent genaue Ermittlung des AR im »Garantiefall« nicht vermisst wurden.

Durch das *Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz* vom 28.06.2022 wurde ein Verfahren zur Bestimmung des für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlichen aktuellen Rentenwerts (AR^{48}) vorgegeben. Hierzu wird das verfügbare Durchschnittsentgelt des laufenden Jahres mit 48 Prozent multipliziert und durch das Produkt aus 45 und 12 sowie der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert:

$$AR_t^{48} = \frac{0,48 * vDE_t}{NQ_t^{SR} * 45 * 12}$$

AR^{48} = aktueller Rentenwert, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist, vDE = verfügbares Durchschnittsentgelt, NQ^{SR} = Nettoquote der Standardrente

Das *verfügbare Durchschnittsentgelt* (vDE) des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres (2022: 35.963,71 €) mit dem Entgeltfaktor der Anpassungsformel (vgl. oben) und der Veränderung der Nettoquote des Arbeitsentgelts (NQ^A) im Anpassungsjahr gegenüber dem Vorjahr vervielfältigt wird.

$$vDE_t^{VO} = vDE_{t-1}^{VO} * \frac{BE_{t-1}^{VGR} * NQ_t^A}{BE_{t-2}^{VGR} * \left[\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \right] * \frac{NQ_{t-1}^A}{NQ_{t-1}^A} * \left[\frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}} \right]}$$

vDE^{VO} = verfügbares Durchschnittsentgelt lt. Rentenwertbestimmungsverordnung bzw. -gesetz, BE^{VGR} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer lt. VGR, bBE^{DRV} = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer lt. Versichertenstatistik der DRV Bund, NQ^A = Nettoquote des Arbeitsentgelts
VGR^t bzw. DRV^t meint den Datenstand zum Zeitpunkt der Neuberechnung
VGR^{t-1} bzw. DRV^{t-1} meint die Daten aus der Rentenwertbestimmungsverordnung des Vorjahres

Die *Nettoquote des Arbeitsentgelts* wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragende Anteil des Gesamtsozialversicherungsbeitragsatzes des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird. Der *Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz* eines Kalenderjahres ist die Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 20 Absatz 2a Satz 3 SGB IV).

$$NQ_t^A = 100\% - (RV_t^A + BA_t^A + aKV_t^A + dzKV_t^A + PV_t^A)$$

NQ^A = Nettoquote des Durchschnittsentgelts, RV^A = Beitragssatzanteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur allgemeinen Rentenversicherung, aKV^A = allgemeiner Beitragssatzanteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur gesetzlichen Krankenversicherung, $dzKV^A$ = durchschnittlicher Zusatzbeitragssatzanteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Krankenversicherung, PV^A = Beitragssatzanteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Pflegeversicherung

$$NQ_{2022}^A = 100\% - (9,3 + 1,2 + 7,3 + 0,65 + 1,525) = 80,025\%,$$

$$NQ_{2023}^A = 100\% - (9,3 + 1,3 + 7,3 + 0,8 + 1,525) = 79,775\%$$

Gegenüber 2022 ist die Nettoquote des Arbeitsentgelts demnach gesunken:

$$79,775\% / 80,025\% = 0,9969.$$

Daraus resultiert ein verfügbares Durchschnittsentgelt 2023 in Höhe von

$$vDE_{2023} = 35.963,71 \text{ €} \times 1,0450 \times 0,9969 = 37.465,57 \text{ €}.$$

Die *Nettoquote der Standardrente* für das laufende Kalenderjahr wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung *des laufenden Kalenderjahres* abgezogen wird.

$$NQ_t^{SR} = 100\% - (aKV_t^R + dzKV_t^R + PV_t^R)$$

NQ^{SR} = Nettoquote der Standardrente, aKV^R = allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung, $dzKV^R$ = durchschnittlicher Zusatzbeitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur Krankenversicherung, PV^R = Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur Pflegeversicherung

$$NQ_{2023}^{SR} = 100\% - (7,3\% + 0,8\% + 3,05\%) = 88,85\%.$$

Die im Referentenentwurf für ein Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) zum 1. Juli 2023 vorgesehene Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,35 Prozentpunkte auf 3,4 Prozent geht noch nicht in die Ermittlung der Nettoquote der Standardrente ein.

Damit ergibt sich für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus (SvS = 48%) ein erforderlicher aktueller Rentenwert von

$$AR_{2023}^{48} = \frac{0,48 * 37.465,57 \text{ €}}{0,8885 * 45 * 12} = 37,49 \text{ €}$$

Der nach der Anpassungsformel ermittelte aktuelle Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro ist höher als der AR_{2023}^{48} mit 37,49 Euro. Damit wird das Mindestsicherungsniveau mit dem nach der Anpassungsformel ermittelten aktuellen Rentenwert eingehalten.

Da der aus der Rentenanpassung 2021 bis zum 30. Juni 2022 bestehende Ausgleichsbedarf (»Nachholfaktor«) in Höhe von 0,9883 mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 vollständig abgebaut wurde und mit der Anpassung 2023 auch keine Schutzklausel zur Anwendung gelangt, beträgt der Wert des Ausgleichsbedarfs ab 1. Juli 2023 weiterhin 1,0000. Es ist insoweit bei den Anpassungen 2023 und 2024 keine unterbliebene Minderungswirkung zu verrechnen.



Somit steigt der **aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2023** von 36,02 Euro auf **37,60 Euro**. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 4,39 Prozent.

Sicherungs niveau vor Steuern im Jahr 2023

Schließlich hat die Bundesregierung nach § 255f SGB VI zum 1. Juli eines Jahres das Sicherungsniveau vor Steuern des jeweiligen Jahres zu bestimmen. – Sicherungsniveau vor Steuern ist der Verhältnisswert aus der *verfügbaren Standardrente* und dem *verfügbaren Durchschnittsentgelt*.

$$SvS_t = \frac{vStR_t}{vDE_t} * 100$$

SvS = Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau), *vStR* = verfügbare Standardrente, *vDE* = verfügbares Durchschnittsentgelt

Standardrente (StR) ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 persönlichen Entgeltpunkten (pEP), die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden AR für zwölf Monate berechnet.

Rentenniveaus 2019 bis 2023					
Werte	2019	2020	2021	2022	2023
Beträge in Euro					
1. BStR Juli	1.487,25	1.538,55	1.538,55	1.620,90	1.692,00
2. NStR Juli	1.326,63	1.370,85	1.369,31	1.442,60	1.503,34
3. BStR KJ	17.571,60	18.154,80	18.462,60	18.956,70	19.877,40
4. NStR KJ	15.673,87	16.175,93	16.431,71	16.871,46	17.661,07
5. BStR Juli x 12	17.847,00	18.462,60	18.462,60	19.450,80	20.304,00
6. NStR Juli x 12	15.919,52	16.450,18	16.431,71	17.311,21	18.040,10
7. BE ¹	39.301	39.167	40.463	38.901	43.142
8. verfg. BE KJ ¹	31.509,61	31.382,56	32.380,86	31.130,53	34.416,53
9. verfg. DE KJ	33.056,86	34.120,64	33.282,23	-	-
10. dito nach Revision	-	-	33.992,16	35.963,71	37.465,57
Rentenniveaus in Prozent					
11. BRN ^{1,2}	44,7	46,4	45,6	48,7	46,1
12. SnSV ^{1,3}	49,7	51,5	50,7	54,2	51,3
13. SvS ⁴	48,2	48,2	49,4	-	-
14. dito nach Revision ⁵	-	-	48,3	48,1	48,2

¹ Am aktuellen Rand vorläufige Werte

² Ziff. 3 / Ziff. 7 x 100

³ Ziff. 4 / Ziff. 8 x 100

⁴ Ziff. 6 / Ziff. 9 x 100

⁵ Ziff. 6 / Ziff. 10 x 100

BStR = Bruttostandardrente, *NStR* = Nettostandardrente = *BStR* abzüglich der von den Rentnern zu tragenden Sozialbeiträge (»verfügbare Standardrente«), *KJ* = Kalenderjahr, *BE* = Durchschnittsentgelt lt. Anlage 1 zum SGB VI, *verfg. DE* = verfügbares Durchschnittsentgelt, *BRN* = Bruttorentenniveau, *SnSV* = Sicherungsniveau nach Sozialversicherungsbeiträgen, *SvS* = Sicherungsniveau vor Steuern

Anmerkung: Der Berechnung des vDE_{2021} (= vDE_{t-1}) in der RWBestV 2021 lag ein grob verzerrender Statistikeffekt bei der Bestimmung des Entgeltfaktors zugrunde. Nach geltendem Recht musste bei der Renten Anpassung 2021 für den Wichtefaktor der revidierte Wert der beitragspflichtigen Entgelte für das Jahr 2019 verwendet werden, während für 2018 der nicht revidierte Wert aus der RWBestV 2020 heranzuziehen war (zu den Werten vgl. Info-Kasten zu den beitragspflichtigen Versichertenentgelten). Um den verzerrenden Revisionseffekt bei der Anpassung 2022 zu bereinigen, wurde anstelle des bei der Anpassung 2021 berechneten verfügbaren Durchschnittsentgelts (vDE_{2021}) in Höhe von 33.282,23 Euro das um den Revisionseffekt bereinigte vDE_{2021} von 33.992,16 Euro zugrunde gelegt. – Die rechnerische Korrektur wurde wie folgt vorgenommen:

$$33.282,23 \text{ €} + \frac{33.421 \text{ €}}{32.723 \text{ €}} = 33.992,16 \text{ €}$$

33.282,23 € = verf. Durchschnittsentgelt 2021 lt. RWBestV 2021, 33.421 € = beitragspflichtiges Durchschnittsentgelt (West) 2018 vor Revision, 32.723 € = beitragspflichtiges Durchschnittsentgelt (West) 2018 nach Revision

$$StR_t = AR_t \times 45 \times 12$$

$$StR_{2023} = 37,60 \text{ €} \times 45 \times 12 = 20.304,00 \text{ €}$$

Die *verfügbare Standardrente* (*vStR*) ergibt sich, indem die Standardrente um den von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteil am allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung (*aKV^R*) sowie am durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (*dzKV^R*) zur Krankenversicherung und um den Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung ohne Beitragzuschlag für Kinderlose (*sPV^R*) des betreffenden Kalenderjahres gemindert wird.

$$vStR_t = StR_t \times [1 - (aKV_t^R + dzKV_t^R + sPV_t^R)]$$

$$vStR_{2023} = 20.304,00 \text{ €} \times [1 - (0,073 + 0,008 + 0,0305)]$$

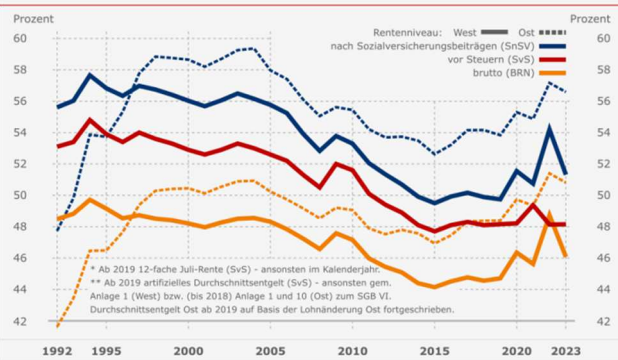
$$vStR_{2023} = 20.304,00 \text{ €} \times 0,8885 = 18.040,10 \text{ €}$$

Die verfügbare Standardrente 2023 beträgt demnach 18.040,10 Euro. Die im PUEG (Referentenentwurf) zum 1. Juli 2023 vorgesehene Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung auf 3,4 Prozent findet bei der Ermittlung der verfügbaren Standardrente 2023 keine Berücksichtigung. Für das verfügbare Durchschnittsentgelt 2023 wurde ein Betrag von 37.465,57 Euro ermittelt (vgl. oben).

Das *Sicherungs niveau vor Steuern* im Jahr 2023 beträgt somit 48,15 Prozent:

$$SvS_{2023} = \frac{18.040,10 \text{ €}}{37.465,57 \text{ €}} * 100 = 48,15\%$$

ENTWICKLUNG DES RENTENNIVEAUS 1992 – 2023 STANDARDRENTE * IM VERHÄLTNISS ZUM DURCHSCHNITTSENTGELT **



Quelle: DRV Bund, BMAS, eigene Berechnungen | BRN und SnSV am aktuellen Rand vorläufig

© Portal Sozialpolitik 2023

Aktueller Rentenwert (Ost) 2023

Der nach § 255a Abs. 1 SGB VI (Angleichungsstufen) zu bestimmende AR (Ost) zum 1. Juli 2023 muss mindestens 99,3 Prozent des AR betragen:

$$AR(O)_{2023} = 37,60 \text{ €} \times 0,993 = 37,34 \text{ €}$$

Nach geltendem Recht ist zudem bis zum 1. Juli 2023 im Rahmen einer Vergleichsprüfung die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei den Rentenanpassungen in den neuen Ländern zu berücksichtigen, wenn sich dadurch ein höherer AR(O) als nach der im Gesetz festgelegten Angleichungsstufe ergibt. – Bei der Vergleichsberechnung

findet die allgemeine Schutzklausel oder »Rentengarantie« (§ 68a SGB VI) keine Anwendung, so dass der Vergleichswert in (t) den Vergleichswert in (t-1) auch unterschreiten kann.

Im Rahmen der Vergleichsberechnung (§ 255a Abs. 2 SGB VI) – auf Basis der Anpassungsformel und der ostdeutschen Lohnentwicklung (vgl. oben) sowie einem Vergleichswert 2022 in Höhe von **35,45 Euro** – ergibt sich für 2023 ein Wert (VGW) von

$$VGW_t = VGW_{t-1} \times 1,0678 \times 1,0000 \times 0,9990$$

$$VGW_{2023} = 35,45 \text{ €} \times 1,0678 \times 1,0000 \times 0,9990$$

$$VGW_{2023} = 35,45 \text{ €} \times 1,0667$$

$$\mathbf{VGW}_{2023} = \mathbf{37,82 \text{ €}}.$$

Der Vergleichswert nach § 255a Abs. 2 SGB VI (37,82 €) übersteigt den nach § 255a Abs. 1 SGB VI berechneten AR (Ost) (37,34 Euro) – so dass der Vergleichswert zum Zuge kommt. Dem steht allerdings § 255a Absatz 2 Satz 7 SGB VI entgegen, wonach der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert nicht übersteigen darf.

Somit beträgt der festzusetzende **aktuelle Rentenwert (Ost)** ab 1. Juli 2023 **37,60 Euro**. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 5,86 Prozent. Ab Juli 2023 – und damit ein Jahr früher als im Stufenplan zur Rentenanpassung vorgesehen – erreicht der aktuelle Rentenwert (Ost) das Niveau des aktuellen Rentenwerts. ♦